

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

66. SONDERNUMMER

Studienjahr 2006/07

Ausgegeben am 18. 7.2007

20.c Stück

Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften

Der Senat hat am 27. 6.2007 gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10 UG 2002 die von der Curricula-Kommission Rechtswissenschaften vom 14. 6.2007 beschlossenen Änderungen des Studienplanes für das Diplomstudium Rechtswissenschaften genehmigt.

§ 8 lautet neu:

§ 8. Pflichtfächer der Diplomprüfung im 2. Studienabschnitt sind die folgenden Fächer im angegebenen Semesterstunden- und ECTS-Punkteausmaß (SSt /C):

Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre	6 SSt / 11 C
Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre	8 SSt / 14 C
Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht	14 SSt / 25 C
Zivilgerichtliches Verfahren	5 SSt / 7,5 C
Strafrecht und Strafprozessrecht	6 SSt / 11 C
Europarecht	4 SSt / 6 C
Unternehmensrecht	5 SSt / 7,5 C
Völkerrecht	4 SSt / 6 C
Finanzrecht	4 SSt / 6 C
Arbeits- und Sozialrecht	5 SSt / 7,5 C
Rechtstheorie und juristische Methodenlehre	2 SSt / 4,5 C
Wahlpflichtkurse	4 SSt / 10 C
Gesamt	67 SSt / 116 C

§ 9 Abs 3 lautet neu:

(3) In den Fächern "Zivilgerichtliches Verfahren", "Unternehmensrecht" und "Arbeits- und Sozialrecht" sind je fünf Semesterstunden Vorlesung, in den Fächern "Europarecht", "Völkerrecht" und "Finanzrecht" je vier Semesterstunden Vorlesung zu absolvieren. Zusätzlich ist aus zwei dieser sechs Fächer im Rahmen der vertiefenden Wahlpflichtkurse je ein zweistündiger Kurs zu absolvieren.

§ 11 Abs 4 lautet neu:

(4) Die Diplomprüfung des 2. Studienabschnittes ist in Teilprüfungen abzulegen. In den Fächern Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht sowie Strafrecht und Strafprozessrecht sind die Teilprüfungen der Diplomprüfung als schriftliche Fachprüfung (§1 Abs 2 Z 1 Satzungsteil Studienrecht) sowie durch die Ablegung von zwei Kursen aus Bürgerlichem Recht einschließlich Internationalem Privatrecht im Ausmaß von jeweils zwei Semesterstunden, jeweils einem Kurs aus Verfassungsrecht und Allgemeiner Staatslehre und Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre im Ausmaß von zwei Semesterstunden sowie einem Kurs aus Strafrecht und Strafprozeßrecht im Ausmaß von zwei Semesterstunden abzulegen. Die Fächer Zivilgerichtliches Verfahren, Unternehmensrecht und Arbeits- und Sozialrecht sind in dem in § 8 angeführten Stundenausmaß als mündliche Fachprüfung, die Fächer Europarecht, Völkerrecht und Finanzrecht als schriftliche Fachprüfung (§1 Abs 2 Z 1 Satzungsteil Studienrecht) zu absolvieren. Für das Fach Rechtstheorie und juristische Methodenlehre sowie die Wahlpflichtkurse gelten die positiven Leistungsnachweise (Lehrveranstaltungsprüfungen) als Teilprüfungen.

Die Änderungen treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Der gesamte Studienplan in der geltenden Fassung wird in der Folge verlautbart.

STUDIENPLAN
für das
DIPLOMSTUDIUM
der
RECHTSWISSENSCHAFTEN

an der
Karl-Franzens-Universität Graz

idF der Novelle vom 14. Juni 2007

genehmigt vom Senat gem. § 25 Abs. 1 Z. 10 UG 2002 am 27. Juni 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

Dauer und Gliederung des Diplomstudiums

§ 1. (1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz (im folgenden: Diplomstudium) dauert 8 Semester (§ 12 Abs 5 Satzungsteil Studienrecht)

(2) Das Diplomstudium ist in 3 Studienabschnitte gegliedert. Der 1. Studienabschnitt umfasst 2 Semester, der 2. Studienabschnitt 4 Semester, der 3. Abschnitt 2 Semester.

(3) Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen.

Unterrichtsgrundsätze

§ 2. (1) Die Lehre hat forschungsgelenkt zu erfolgen. Sie hat entsprechend dem Grundsatz des methoden- und fachintegrierten Lehrens und Lernens zu gewährleisten, dass die Vermittlung von Rechtswissen und Rechtsverständnis nicht auf eine Dogmatik des Normenbestandes beschränkt bleibt, sondern dass das Recht auch in seinen Entstehungs- und Wirkungszusammenhängen erfasst wird.

(2) Auch außerhalb des Kombinationsfaches (§ 10 Abs. 8) hat sich die Lehre in allen Fächern am Grundsatz des fächerübergreifenden Lehrens und Lernens zu orientieren.

§ 3. (1) Lehrveranstaltungen sind – vorbehaltlich Abs. 6 – als Kurse, Vorlesungen, Übungen oder Seminare abzuhalten und können jedenfalls mit Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Der Leistungsnachweis (Lehrveranstaltungsprüfung) erfolgt mündlich und schriftlich, er kann aus einer oder mehreren Beurteilungen bestehen. Die Teilnahme an Exkursionen kann in jeder Art von Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden.

(2) Kurse sind Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht. Sie enden mit einer Lehrveranstaltungsprüfung, in deren Bewertung auch die während des Semesters bereits erbrachten Leistungen einzurechnen sind. Die Studierenden haben durch selbständige Vorbereitung unter Anleitung und Hilfe des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung zur Erarbeitung des Stoffes beizutragen (aktives Lernen). Die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen ist auf maximal 50 begrenzt. Die Teilnahme an Kursen richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Studierende, die in den Kurs nicht aufgenommen werden

können, kommen auf eine Warteliste und sind im nächsten Semester jedenfalls bevorzugt aufzunehmen. Die Fakultät hat jedoch nach Maßgabe der finanziellen Mittel und der räumlichen Gegebenheit für ausreichende Parallelkurse zu sorgen.

(3) Vorlesungen vermitteln den Stoff im wesentlichen in Vortragsform; sie können unter den Voraussetzungen des § 1 Abs 3 Z 3 Satzungsteil Studienrecht abgehalten werden. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu einer aktiven Beteiligung sowie zum Erwerb eines Leistungsnachweises zu geben. Zu Vorlesungen, die aus didaktischen Gründen in Parallelgruppen abgehalten werden, bedarf es jedenfalls einer Anmeldung, die zugleich die Anmeldung zur Prüfung bei dem/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/leiterin darstellt.

(4) Übungen sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich die Behandlung von praktischen Fällen zum Inhalt haben.

(5) Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion, wobei die Studierenden eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu leisten haben.

(6) Neben den Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis können nach Maßgabe der räumlichen, finanziellen und personellen Gegebenheiten betreuende und begleitende Lehrveranstaltungen (beispielsweise Repetitorien, Konversatorien, Arbeitsgemeinschaften) abgehalten werden.

§ 3a. Vorlesungen und Übungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) durchgeführt werden, im 1. und 2. Studienabschnitt aber nur zusätzlich zur konventionellen Form der Lehrveranstaltungsgestaltung.

Gesamtstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte. Stundenausmaß für freie Wahlfächer

§ 4. (1) Die Gesamtstundenzahl des Diplomstudiums beträgt 125 Semesterstunden (§ 12 Abs 5 Satzungsteil Studienrecht). Dies entspricht 240 Punkten (Credits = C) im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS), wobei dem Studienjahr 60 Punkte zugrunde liegen.

(2) Das Stundenausmaß für freie Wahlfächer beträgt 13 Semesterstunden. Freie Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind. Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des Studiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für diese Fächer jeweils bestehenden Anforderungen zu erbringen. Für eine Semesterstunde aus einem freien Wahlfach wird 1 ECTS-Punkt veranschlagt.

(3) Nach Abzug der freien Wahlfächer verbleiben für Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern insgesamt 112 Semesterstunden / 227 ECTS-Punkte. Sie werden wie folgt auf die drei Studienabschnitte verteilt.

1. Studienabschnitt: 27 Semesterstunden / 51 ECTS-Punkte
2. Studienabschnitt: 67 Semesterstunden / 116 ECTS-Punkte
3. Studienabschnitt: 18 Semesterstunden / 60 ECTS-Punkte

II. Erster Abschnitt

Studieneingangsphase

§ 5. (1) Die Studieneingangsphase (§ 51 Abs 2 Z 6 iVm § 66 Abs 1 UG 2002) umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern im angegebenen Semesterstunden- und ECTS-Punkteausmaß (SSSt / C):

Einführung in das Recht	2 SSt / 2,5 C
Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts	9 SSt / 16,5 C

(2) Im Rahmen der Studienvorbereitenden und der studienbegleitenden Beratung (§ 17 Satzungsteil Studienrecht) soll den Studierenden, insbesondere durch Besuch von Verhandlungen sowie praxisbezogene Arbeiten im Gerichts- und Verwaltungsbereich (etwa durch Rechtshörerschaft), Gelegenheit gegeben werden, das Recht in seiner praktischen Anwendungen kennen zu lernen.

Pflichtfächer der Diplomprüfungen im 1. Studienabschnitt

§ 6. Pflichtfächer der Diplomprüfung im 1. Studienabschnitt sind die folgenden Fächer im angegebenen Semesterstunden- und ECTS-Punkteausmaß (SSt / C):

Einführung in das Recht	2 SSt / 2,5 C
Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts	9 SSt / 16,5 C
Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts	2 SSt / 4 C
Rechtsethik und Rechtspolitik	2 SSt / 4 C
Einführung in die Rechtsinformatik	2 SSt / 5 C
Römisches Recht als Grundlage der Europäischen Rechtssysteme	4 SSt / 8 C
Österreichische und Europäische Rechtsentwicklung	6 SSt / 11 C
Gesamt	27 SSt / 51 C

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im 1. Studienabschnitt

§ 7. (1) In den im § 6 genannten Pflichtfächern im 1. Studienabschnitt sind im gesamten Semesterstundenausmaß Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis (§ 3 Abs. 1) von den Lehrenden anzubieten und von den Studierenden zu absolvieren.

(2) Das Fach "Einführung in das Recht" ist in Form einer Vorlesung abzuhalten.

(3) Das Fach „Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts“ ist als neun Semesterstunden umfassende Vorlesung zu absolvieren. Hierbei entfallen auf die Gebiete „Privatrecht“, „Öffentliches Recht“ und „Strafrecht“ jeweils Vorlesungen im Umfang von drei Semesterstunden.

(4) Das Fach "Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts" ist wahlweise als zweistündiger Kurs oder als zweistündige Vorlesung zu absolvieren.

(5) Das Fach "Einführung in die Rechtsinformatik" ist als zweistündiger Kurs zu absolvieren.

(6) Das Fach "Rechtsethik und Rechtspolitik" ist wahlweise als zweistündiger Kurs oder als zweistündige Vorlesung zu absolvieren.

(7) Im Fach "Römisches Recht als Grundlage der Europäischen Rechtssysteme" sind zwei Semesterstunden als Vorlesung sowie zusätzlich ein zweistündiger Kurs zu absolvieren.

(8) Im Fach "Österreichische und Europäische Rechtsentwicklung" sind vier Semesterstunden als Vorlesung sowie zusätzlich ein zweistündiger Kurs zu absolvieren.

III. Zweiter Abschnitt

Pflichtfächer der Diplomprüfung im 2. Studienabschnitt

§ 8. Pflichtfächer der Diplomprüfung im 2. Studienabschnitt sind die folgenden Fächer im angegebenen Semesterstunden- und ECTS-Punkteausmaß (SSt / C):

Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre	6 SSt / 11 C
Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre	8 SSt / 14 C
Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht	14 SSt / 25 C
Zivilgerichtliches Verfahren	5 SSt / 7,5 C
Strafrecht und Strafprozessrecht	6 SSt / 11 C
Europarecht	4 SSt / 6 C
Unternehmensrecht	5 SSt / 7,5 C
Völkerrecht	4 SSt / 6 C
Finanzrecht	4 SSt / 6 C
Arbeits- und Sozialrecht	5 SSt / 7,5 C
Rechtstheorie und juristische Methodenlehre	2 SSt / 4,5 C
Wahlpflichtkurse	4 SSt / 10 C
Gesamt	67 SSt / 116 C

Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im 2. Studienabschnitt

§ 9. (1) Im zweiten Studienabschnitt sind im Fach "Rechtstheorie und juristische Methodenlehre" Lehrveranstaltungen im gesamten Stundenausmaß, in allen übrigen Fächern diejenigen Lehrveranstaltungen, welche als Kurse angeboten werden, mit Leistungsnachweis (§ 3 Abs. 1) zu absolvieren.

(2) Die Fächer "Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre" sowie "Strafrecht und Strafprozessrecht" teilen sich je in vier Semesterstunden Vorlesung und einen vertiefenden zweistündigen Kurs. Das Fach "Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre" teilt sich in sechs Semesterstunden Vorlesung und einen vertiefenden zweistündigen Kurs. Das Fach "Bürgerliches Recht einschließlich internationales Privatrecht" teilt sich in zehn Semesterstunden Vorlesung und zwei vertiefende zweistündige Kurse.

(3) In den Fächern "Zivilgerichtliches Verfahren", "Unternehmensrecht" und "Arbeits- und Sozialrecht" sind je fünf Semesterstunden Vorlesung, in den Fächern "Europarecht", "Völkerrecht" und "Finanzrecht" je vier Semesterstunden Vorlesung zu absolvieren. Zusätzlich ist aus zwei dieser sechs Fächer im Rahmen der vertiefenden Wahlpflichtkurse je ein zweistündiger Kurs zu absolvieren.

(4) Das Fach "Rechtstheorie und juristische Methodenlehre" ist wahlweise als zweistündiger Kurs oder als zweistündige Vorlesung zu absolvieren.

(5) In allen Fächern des zweiten Studienabschnitts können Lehrveranstaltungen in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden, vorzugsweise in den Fächern "Europarecht" und "Völkerrecht".

IV. Dritter Abschnitt

Pflicht- und Wahlfächer der Diplomprüfung im 3. Studienabschnitt

§ 10. (1) Der 3. Studienabschnitt umfasst 6 Fächergruppen, von denen eine zu wählen ist:
Internationale Beziehungen

Justiz
Öffentliche Verwaltung
Politik und Gesellschaft
Wirtschaft
Freie Kombinationen

(2) In den Fächergruppen Internationale Beziehungen, Justiz, Öffentliche Verwaltung, Politik und Gesellschaft und Wirtschaft sind neben den vorgesehenen Pflichtfächern im Ausmaß von 10 Semesterstunden (15-25 ECTS-Punkten) jeweils 4 Fächer aus dem Katalog der Wahlfächer im Gesamtausmaß von 8 Semesterstunden (12-20 ECTS-Punkten) zu wählen, wofür insgesamt mindestens 35 ECTS-Punkte vorgesehen sind.

(3) Die Fächergestaltung in der Gruppe der Freien Kombinationen bleibt den Studierenden überlassen. Die Auswahl aus der Gesamtheit der bei den anderen 5 Gruppen vorgesehenen Pflicht- und Wahlfächer sowie der Lehrveranstaltungen hat so zu erfolgen, dass das gleiche Semesterstunden- und ECTS-Punkteausmaß wie bei den anderen 5 Gruppen erreicht wird. Die Auswahl der Pflichtfächer ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Studienkommission zur Kenntnis zu bringen. Sie ist zu untersagen, wenn sie zu einem unzweckmäßigen Ausbildungsergebnis führen würde.

(4) Pflicht- und Wahlfächer der Diplomprüfung im 3. Studienabschnitt sind die folgenden Fächer in der Zuteilung zu den Fächergruppen im angegebenen Semesterstunden- und ECTS-Punkteausmaß (SSt / C):

Pflichtfächer

Int. Beziehungen Völkerrecht, Kollisionsrecht und Einheitsrecht sowie Europarecht 6 SSt / 9-15 C	Justiz Privatrecht und Verfahren 6 SSt / 9-15 C	Öff. Verwaltung Öffentliches Recht und Verwaltungslehre 6 SSt / 9-15 C	Politik und Ges Politikwissenschaft, Verfassungsrecht und Allg. Staatslehre 6 SSt / 9-15 C	Wirtschaft Wirtschaftsrecht 6 SSt / 9-15 C
Rechtsvergleichung 2 SSt / 3-5 C	Strafrecht und Verfahren 2 SSt / 3-5 C	Wirtschaftsrecht der öff. Verw. 2 SSt / 3-5 C	Rechtsentwicklung und Rechtspolitik im Privatrecht 2 SSt / 3-5 C	Finanzrecht 2 SSt / 3-5 C
Internationale Politik 2 SSt / 3-5 C	Politisches System 2 SSt / 3-5 C	Politisches System 2 SSt / 3-5 C	Soziologie 2 SSt / 3-5 C	BWL 2 SSt / 3-5 C

Wahlfächer

(alle im Ausmaß von 2 Semesterstunden / 3 bis 5 ECTS-Punkten)

Alle Pflichtfächer des 3. Studienabschnittes einschließlich der Pflichtfächer der gewählten Fächergruppe (bei den 6stündigen Pflichtfächern Teilfächer bzw. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Stunden)

Fächerübergreifende Disziplinen (z.B. Agrarrecht, juristisches Berufsrecht, Konsumentenrecht, Medienrecht, Medizinrecht, Minderheitenrecht, Sportrecht, Umweltrecht)

Kombinationsfach

Finanzwissenschaften

Gesetzgebungslehre und Rechtspolitik

Kriminologie

Nichtstreitige Verfahren und Mediation

Recht der Geschlechterbeziehungen

Rechtsgeschichte

Rechtinformatik

Rechtssoziologie

Rechts- und Sozialphilosophie

Volkswirtschaftslehre

(5) In allen Fächern des dritten Studienabschnittes sollen bevorzugt Seminare, Übungen und Kurse angeboten werden.

(6) In den juristischen Fächern (Pflicht- und Wahlfächern) des 3. Studienabschnittes ist die Rechtsvergleichung sowohl als Fach als auch als Methode eingeschlossen.

(7) Für den 3. Studienabschnitt gilt als besonderes Unterrichtsprinzip, dass die teilweise oder gänzliche Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen, insbesondere auch die Heranziehung von fremdsprachigen Texten, zulässig und erwünscht ist.

(8) Im 3. Abschnitt sind mindestens zwei Semesterstunden der insgesamt abzulegenden Stunden als Kombinationsfach zu absolvieren. Im Kombinationsfach sind Lehrveranstaltungen abzuhalten, deren Inhalt aus wenigstens zwei anderen Fächern entnommen wird. Als solche kommen alle Pflichtfächer des Diplomstudiums in Betracht. Zweck des Kombinationsfaches ist die Vermittlung von fächerübergreifenden Kenntnissen anhand von konkreten Fällen, Projekten udgl. Die Lehrveranstaltungen können insbesondere auch in Form von Prozessspielen gestaltet werden. Es ist im Wege gemeinsamen Lehrens (team teaching) vorzugehen.

V. Prüfungsordnung

Arten der Prüfungen und Prüfungsverfahren

§ 11. (1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) Leistungsnachweise (Lehrveranstaltungsprüfungen § 3 Abs. 1) sind so zu erbringen, dass sie nicht zu einer Vervielfachung derselben Lehrinhalte eines Faches führen.

(3) Die Diplomprüfungen des 1. und des 3. Studienabschnittes sind in Teilprüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Als Teilprüfung gelten die positiven Leistungsnachweise (Lehrveranstaltungsprüfungen) in den Pflichtfächern des 1. Studienabschnittes (§ 6) bzw. den Pflicht- und Wahlfächern des 3. Studienabschnittes (§ 10).

(4) Die Diplomprüfung des 2. Studienabschnittes ist in Teilprüfungen abzulegen. In den Fächern "Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre", "Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre", "Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht" sowie "Strafrecht und Strafprozessrecht" sind die Teilprüfungen der Diplomprüfung als schriftliche Fachprüfung (§1 Abs 2 Z 1 Satzungsteil Studienrecht) sowie durch die Ablegung von zwei Kursen aus "Bürgerlichem Recht einschließlich Internationalem Privatrecht" im Ausmaß von jeweils zwei Semesterstunden, jeweils einem Kurs aus "Verfassungsrecht und Allgemeiner Staatslehre" und "Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre" im Ausmaß von zwei

Semesterstunden sowie einem Kurs aus "Strafrecht und Strafprozeßrecht" im Ausmaß von zwei Semesterstunden abzulegen. Die Fächer "Zivilgerichtliches Verfahren", "Unternehmensrecht" und "Arbeits- und Sozialrecht" sind in dem in § 8 angeführten Stundenausmaß als mündliche Fachprüfung, die Fächer "Europarecht", "Völkerrecht" und "Finanzrecht" als schriftliche Fachprüfung (§1 Abs 2 Z 1 Satzungsteil Studienrecht) zu absolvieren. Für das Fach "Rechtstheorie und juristische Methodenlehre" sowie die Wahlpflichtkurse gelten die positiven Leistungsnachweise (Lehrveranstaltungsprüfungen) als Teilprüfungen.

(5) Zusätzlich zu den einzelnen Leistungsbeurteilungen hat der Studiendekan/die Studiendekanin für die Diplomprüfung jedes einzelnen Studienabschnittes eine Gesamtbeurteilung aus dem Notendurchschnitt der Teilprüfungen zu vergeben und die erworbene Punktezahl nach ECTS zu bestätigen.

(6) Zusätzlich zu den Diplomprüfungen sind eine positiv beurteilte Diplomarbeit (§ 13) sowie eine Defensio erforderlich (insgesamt 30 ECTS-Punkte). Diese hat das Thema der Diplomarbeit zum Gegenstand und soll möglichst im Rahmen einer Lehrveranstaltung des dritten Abschnittes durchgeführt werden (z.B. in einem Seminar).

(7) Studierende, die sich im ersten Studienabschnitt befinden, können Fach- und Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Abschnittes im Ausmaß von höchstens zehn Semesterstunden vorziehen, sobald sie die Studieneingangsphase sowie mindestens 10 zusätzliche Semesterstunden des ersten Abschnittes positiv absolviert haben. Die Zulassung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes ist von der positiven Beurteilung der für die betreffenden Lehrveranstaltungen fachlich einschlägigen Fach- und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern des 2. Studienabschnittes (§ 8) abhängig.

(8) Der Studiendekan/die Studiendekanin hat Studierende auf Antrag zur Lehrveranstaltungsprüfung ohne Erfüllung einer allenfalls vorgesehenen Teilnahmepflicht in folgenden nachzuweisenden Fällen zuzulassen:

- a) Krankheit
- b) Schwangerschaft
- c) Berufstätigkeit
- d) Studienaufenthalte im Ausland
- e) Schwerwiegende persönliche Gründe

Prüfungsmethode

§ 12. (1) Die Prüfung hat in fairer Weise die Kenntnisse und Fähigkeiten der KandidatInnen zu erforschen und bei der Beurteilung zu bewerten. Die Prüfung dient nicht in der Hauptsache der Suche nach Fehlern und Kenntnislücken. Jeder Prüfer/jede Prüferin hat durch Anschlag an der Amtstafel des Institutes bekanntzugeben, welche Kenntnisse und Fähigkeiten er/sie von den Studierenden erwartet, sodass die Anforderungen an die Prüfungen für die Studierenden vorhersehbar sind (§ 59 Abs 6 UG 2002). Bei der Bekanntgabe der Prüfungsanforderungen ist darauf zu achten, dass diese mit den Lehrinhalten übereinstimmen.

(2) Die in § 11 Abs. 4 vorgesehenen Fachprüfungen haben iS von § 72 UG 2002 in ihrem Umfang und ihren Anforderungen dem in § 8 verankerten Semesterstunden- und Punkteausmaß zu entsprechen. Der Studiendekan/die Studiendekanin hat für die Einhaltung dieser Vorschrift, insbesondere auf Antrag der Studierendenvertreter/innen, Sorge zu tragen. Besteht ein erhebliches Missverhältnis zwischen den Inhalten der Lehrveranstaltungen und dem Inhalt der Fachprüfung, so weist die Durchführung der Prüfung einen schweren Mangel im Sinne des § 79 Abs 1 UG 2002 auf.

Diplomarbeit

§ 13. Im 3. Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit als schriftliche Hausarbeit vorzulegen (25 ECTS-Punkte + 5 ECTS-Punkte für die Defensio). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen (§ 26 Abs 1 Satzungsteil Studienrecht iVm § 81 Abs 1 UG 2002). Wird als Thema der Diplomarbeit ein nichtjuristisches Fach gewählt, so hat die Arbeit einen Bezug zum Recht aufzuweisen. Studierende können bereits im zweiten Studienabschnitt die Zuweisung eines Diplomarbeitsthemas beantragen.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) Dieser Studienplan ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

(2) Der Studiendekan/die Studiendekanin hat dafür zu sorgen, dass im Vorlesungsverzeichnis der Lehrveranstaltungen in ausreichendem Ausmaß Lehrveranstaltungen, die für die Studierenden nach der Rechtswissenschaftlichen Studienordnung (Studienplan für die Studienrichtung Rechtswissenschaften 1989) geeignet sind, ausgewiesen werden.

(3) § 7 Abs 3 idF des Beschlusses der Curricula Kommission vom 2.2.2006 tritt am 1.10.2006 in Kraft. Studierenden, die bis zum Ende der Nachfrist gem § 61 Abs 2 UG 2002 des WS 2006/07 die Vorlesungsprüfung aus „Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts“ (6 Semesterstunden) oder den Kurs aus „Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts“ (3 Semesterstunden) positiv abgelegt haben, sind diese Prüfungsleistungen in vollem Umfang für die Vorlesungsprüfung aus „Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts“ (9 Semesterstunden) anzuerkennen.

§ 11 Abs 7 Satz 2 idF des Beschlusses der Curricula Kommission vom 15.03.2006 tritt am 1.10.2006 in Kraft.

(4) Die Änderungen im § 8, § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 in der im Mitteilungsblatt Nr. 20.c vom 18. 7.2007 verlautbarten Fassung des Beschlusses der Curricula-Kommission vom 14. 6.2007 treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Qualifikationsprofil für das Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Universität Graz

1. Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften soll eine universaljuristische Ausbildung sein, die die Grundlage für eine weitere Vertiefung und Spezialisierung bildet. Das Diplomstudium hat die Aufgaben einer allgemein wissenschaftlich-juristischen Bildung im Sinne des § 51 Abs 2 Z3 UG 2002, auf der nachfolgende berufliche Ausbildungswege aufbauen können. Aus diesem Grund wird auf eine Spezialisierung im Diplomstudium in Form von Studienzweigen verzichtet. Es soll aber die Möglichkeit von Akzentuierungen in die Richtung bestimmter Schwerpunkte bestehen, ohne dass deshalb der universelle Charakter des Studiums verloren geht. Zu diesem Zweck kann im dritten Studienabschnitt eine Wahl zwischen verschiedenen Fächergruppen getroffen werden, die die Hauptrichtung der rechtsberuflichen Schwerpunkte repräsentieren.
2. Das rechtswissenschaftliche Studium hat die Aufgabe, Rechtskenntnis und Rechtsverständnis zu vermitteln. Die juristische Lehre soll forschungsgelenkt erfolgen. Ziel der Ausbildung auf Universitätsebene ist es, den Studierenden das Recht in seinen Zusammenhängen zugänglich zu machen und sie in der Methodik zur Behandlung von Rechtsfällen zu schulen. Bei der Vermittlung des Rechtsstoffes geht es nicht um Detailwissen über rechtliche Regelungen, sondern um ein Gesamtverständnis der Ziele, Grundsätze und Instrumente des Rechts und seiner Teilbereiche.
3. Das Rechtsstudium ist in zweifacher Weise interdisziplinär konzipiert. Einerseits verlieren traditionelle juristische Facheinteilungen immer mehr an Bedeutung, andererseits ist das Recht in den Kontext seiner Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge zu stellen. Im Sinne eines interdisziplinären Ansatzes innerhalb des Rechts sind daher die Beziehungen zwischen den einzelnen Rechtsgebieten und deren Zusammenspiel besonders zu beachten. Dazu kommen die Erfordernisse eines interdisziplinären Verständnisses für das Recht als Ganzes, welches das Recht in einem sozialwissenschaftlichen, historischen und ökonomischen Kontext erfasst.
4. Besonderer Wert ist in der Ausbildung auf die internationalen Dimensionen im Recht zu legen. Die Akzente in der Entwicklung und in den Perspektiven verschieben sich in zunehmendem Maße auf die internationale Ebene. Entsprechend den dabei zu beachtenden Schichtungen gewinnen insbesondere die Bezüge zum Völkerrecht, zum Europäischen Gemeinschaftsrecht, zum Internationalen Privatrecht und anderen Kollisionsnormen an Bedeutung. Großes Gewicht kommt der Rechtsvergleichung zu, um die internationalen Dimensionen des Rechts in angemessener Weise zu erschließen.
5. Die Ausbildung muss sich den Erfordernissen der Fremdsprachigkeit anpassen. Die Beherrschung führender Fremdsprachen, insbesondere des Englischen und des Französischen, und deren Einbindung in das juristische Studium sind sowohl im Hinblick auf die Erschließung der internationalen Dimensionen des Rechts als auch zur Verbesserung der Berufschancen unverzichtbar. Es bedarf aber keiner eigenen Fremdsprachenausbildung innerhalb des Studiums, es genügt vielmehr, wenn das Element der Fremdsprachigkeit im Rahmen von Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls auch bei Prüfungen praktiziert wird.
6. Schließlich muss eine neue Ausbildung zur Überwindung der bekannten Barrieren zwischen Nichtjuristen/innen und Juristen/innen beitragen, indem die Fähigkeiten der Studierenden zum Verstehen anderer Positionen, zum einfühlsamen Umgehen mit den rechtserheblichen Problemen des einzelnen gefördert und auf diese Weise eine Prägung in Richtung ethischer und menschlicher Rechtsanwendung unter steter Bewusstmachung des Zusammenhanges von Recht und Gerechtigkeit in der demokratischen Gesellschaft herbeigeführt wird. Neben dieser sozialen Kompetenz soll auch eine Formung in Richtung stärkerer Teamfähigkeit künftiger Juristen/innen erfolgen.

Grundsätze für die Anerkennung von Prüfungen,

die gemäß dem Studienplan der Rechtswissenschaften 1998 i.d.F. 2000 abgelegt wurden, auf den neuen Studienplan der Rechtswissenschaften 2002, an der Karl-Franzens-Universität Graz. (erlassen aufgrund § 59 UniStG)

ALT	NEU
I. Studienabschnitt	
1. a) Einführung in das Recht (4) VO (2)	1. Einführung in das Recht (2) VO (2)
1. b) Einführung in das Recht (4) KS (2)	Freies Wahlfach (2)
2. Ausgewählte Kapitel:	2. Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts (9)
a) Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, KS (2)	VO (6) + KS (3)
b) Ausgewählte Kapitel des öffentlichen Rechts, KS (2)	
c) Ausgewählte Kapitel des Strafrechts, KS (2)	
3. a) Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts (3) KS (2)	3. Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts (2) KS (2)
3. b) Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts (3) VO (1)	Freies Wahlfach (1)
4. Rechtsethik und Rechtspolitik (2) KS (2)	4. Rechtsethik und Rechtspolitik (2) KS (2)
5. Rechtsinformatik (2) KS (2)	5. Einführung in die Rechtsinformatik (2) KS (2)
6. Römisches Recht als Grundlage der Europäischen Rechtssysteme (4)	6. Römisches Recht als Grundlage der Europäischen Rechtssysteme (4)
7. Österreichische und Europäische Rechtsentwicklungen (6) 2. KS (2)	7. Österreichische und Europäische Rechtsentwicklungen (6) VO (2)
II. Studienabschnitt	
1. Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre (6)	1. Verfassungsrecht und Allgemeine Staatslehre (6)
2. Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre (8)	2. Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre (8)
3. Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht (14)	3. Bürgerliches Recht einschließlich Internationales Privatrecht (14)

4. Zivilgerichtliches Verfahren (5)
VO (3), KS (2)

5. Strafrecht und Strafprozeßrecht (6)
VO (3)
KS (3)

6. Europarecht (4)
VO (2), KS (2)

7. Handelsrecht (5)
VO (2), KS (3)

8. Völkerrecht (4)
VO (2), KS (2)

9. Finanzrecht (4)
VO (2), KS (2)

10. Arbeits- und Sozialrecht (5)
VO (1), KS (4)

11. Rechtstheorie und juristische
Methodenlehre (2)
KS (2)

12. a) Kombinationsfächer (4)
KS / SR (2)

12. b) Kombinationsfächer (4)
KS / SR (2)

4. Zivilgerichtliches Verfahren (5)
mündl. Fpr (5)

5. Strafrecht und Strafprozeßrecht (6)
schriftl. Fpr (4)
schriftl. Fpr (4) oder KS (2)

6. Europarecht (4)
mündl. Fpr (4)

7. Handelsrecht (5)
mündl. Fpr (5)

8. Völkerrecht (4)
schriftl. Fpr (4)

9. Finanzrecht (4)
schriftl. Fpr (4)

10. Arbeits- und Sozialrecht (5)
mündl. Fpr (5)

11. Rechtstheorie und juristische
Methodenlehre (2)
VO (2) oder KS (2)

Kombinationsfach / 3. Abschnitt

12. Wahlpflichtkurse (4)
KS (2)

Allgemeine Anerkennungsgrundsätze

§ 1. Hat der/die Studierende nach altem Studienplan alle Prüfungen eines Faches erfolgreich abgelegt, gelten diese für den neuen Studienplan als erbracht; im Übrigen gilt § 2. Soweit einem Antrag eines/einer Studierenden nicht entsprochen wird, ist auf Antrag des/der Studierenden ein Anerkennungsbescheid von dem/der Vorsitzenden der Studienkommission zu erlassen.

§ 2. (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Fächern „Ausgewählte Kapitel des Privatrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts“ und „Österreichische und Europäische Rechtsentwicklung“, sowie die mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen aus den Fächern „Zivilgerichtliches Verfahren“, „Europarecht“, „Handelsrecht“, „Völkerrecht“, „Finanzrecht“ und „Arbeits- und Sozialrecht“ sind so abzuhalten, dass nach dem alten Studienplan über Teilgebiete dieser Fächer erfolgreich abgelegte Prüfungen in vollem Umfang berücksichtigt werden können. Für Prüfungen über nicht abgelegte Teilgebiete eines Faches kann der Prüfungsmodus von dem im Studienplan für das jeweilige Fach vorgesehenen abweichen.

(2) Ein nach dem alten Studienplan erfolgreich absolvierter Kurs aus den Fächern „Zivilgerichtliches Verfahren“, „Europarecht“, „Handelsrecht“, „Völkerrecht“, „Finanzrecht“ oder „Arbeits- und Sozialrecht“ wird darüber hinaus auf jeweils einen Wahlpflichtkurs des 2. Abschnitts angerechnet. Eine Anrechnung auf andere Prüfungen findet nicht statt.

§ 3. Die mehrfache Anerkennung von Prüfungen mit demselben Lehrinhalt ist unzulässig (vgl. § 11 Abs. 2 Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften).